

- c) in Nummer 4 a wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „20000“ ersetzt,  
 d) in Nummer 4 b wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „25000“ ersetzt,  
 e) in Nummer 5 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „15000“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „25000“ ersetzt,  
 b) in Absatz 1 Nr. 2 a wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „6000“ ersetzt,  
 c) in Absatz 1 Nr. 2 b wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „7500“ ersetzt,  
 d) in Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „2500“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1993

Der Kultusminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Hans Schwier

- GV. NW. 1993 S. 886.

7111

#### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)

Vom 3. November 1993

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

#### § 1

Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrlos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die

1. Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen (z. B. Patronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng-, Treib- und Zündmittel; dazu gehören auch Raketen für militärische Anwendung einschließlich der Treibsätze),
2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe und Reizstoffe enthalten.

#### § 2

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen.

#### § 3

Sammeln, Bearbeiten und sonstiges Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur den Stellen gestattet, die durch den Regierungspräsidenten mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

#### § 4

Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist nur den Angehörigen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sowie den Angehörigen der Stellen gestattet, die durch den Regierungspräsidenten mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

#### § 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 die Entdeckung oder den Besitz von Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigt.
2. entgegen § 3 Kampfmittel sammelt, bearbeitet oder sonst behandelt, ohne durch den Regierungspräsidenten mit deren Beseitigung beauftragt zu sein,
3. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Behörde für die Ahndung ist gemäß § 31 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes die örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gewonnen oder erlangt sind, können eingezogen werden.

#### § 6

(1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, die Stationierungstreitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.

(2) Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444), das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), und das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1993

Der Innenminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Herbert Schnoor

- GV. NW. 1993 S. 887.

74

#### Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes Vom 23. November 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 32), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1993

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
zugleich als Innenminister  
und für den Finanzminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

- GV. NW. 1993 S. 887.

791

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Landschaftsgesetzes**

Vom 6. November 1993

Aufgrund von § 5 a Abs. 2 Satz 1 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 740), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I erhält folgende Fassung:  
„Geldleistungen für Vorhaben im baurechtlichen Innenbereich“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

## Höhe der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistung gemäß § 5 a des Landschaftsgesetzes beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.
- (2) Vorhaben, durch die weniger als 30 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden, gelten nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 5 a des Landschaftsgesetzes.
- (3) Der Betrag nach Absatz 1 ermäßigt sich um jeweils 25% bei Durchführung folgender, auf dem Grundstück zulässiger Maßnahmen:
  1. naturnahe Gestaltung der nicht versiegelten Fläche eines Grundstücks, insbesondere durch Anlage von Wiesen sowie durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen aus einheimischen Arten,
  2. Begrünung von mindestens der Hälfte der Fassaden- oder Dachfläche,
  3. Versickerung von mindestens der Hälfte des auf der versiegelten Fläche anfallenden Oberflächenwassers,
  4. Entsiegelung der verbleibenden Freifläche eines überwiegend versiegelten Grundstücks.“
3. Der bisherige Abschnitt I mit der Überschrift „Beiräte bei den Landschaftsbehörden“ wird unverändert neuer „Abschnitt Ia“.
4. Der bisherige § 1 wird unverändert neuer § 2.
5. Der bisherige § 2 wird unverändert neuer § 2 a.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1993

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1993 S. 888.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359